

Regelungen des Art. 31 SR sowie des Art. 649 f. und 680 f. PGR Indizien für die Annahme eines Gesamthand Eigentums darstellen würden. Diese Bestimmungen regeln die einfache Gesellschaft, welche dem schweizerischen Rezeptionsvorbild entspricht. Bei der einfachen Gesellschaft können die Gründerrechte durch deren Inhaber nur in Gesamtheit ausgeübt werden. Eine Besonderheit der zitierten Entscheidung ist, dass die betroffene Anstalt 27 Gründerrechtsinhaber hatte, welche ihre Wohnsitze im Ausland hatten. Aus dieser Tatsache leitet der OGH ab, dass im Sinne einer praktikablen Verwaltung und Geschäftsführung sowie der Verkehrssicherheit, von der Notwendigkeit einer kollektiven Rechtsausübung durch die Gründerrechtsinhaber und somit einer gesamthänderischen Bindung auszugehen sei. Weiters betont der OGH die Notwendigkeit, zur Differenzierung zwischen der Zerlegung des Anstaltskapitals in Anstaltsteile und der Zerlegung von Gründerrechten in Bruchteilsquoten. Die organchaftlichen und vermögenswerten Rechte, welche dem Gründerrechtsinhaber zukommen, können mehreren Personen zustehen, welche keine Einlagen leisten oder der Anstalt sonstwie Vermögen zuführen müssen. Die Mitinhaberschaft an Gründerrechten werde auch durch die Bestellung von Begünstigten nicht tangiert, weil die Rechtsstellung des/der Gründer der Anstalt von der, des Destinatärs nach dem Gesetz funktional getrennt sei. Eine prozentuale Aufteilung von Anteilen wäre auch bei Annahme einer Gesamthand zulässig.¹⁹⁶

5.4 Zusammenfassende Betrachtung

Aufgrund des grundsätzlich weiten Ausgestaltungsrahmens der Anstalt, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Gründerrechtsinhaber grundsätzlich nicht beschränkt ist.¹⁹⁷ Aus praktikablen Gründen empfiehlt es sich jedoch, diese Möglichkeit nicht allzu sehr auszuschöpfen.

Die angeführten Argumente gegen eine gesetzlich vorgegebene gesamthänderische Bindung der Gründerrechtsinhaber sind überzeugend. Auch wenn eine grundsätzliche Qualifikation als Gesamthand verneint wird, so wird trotzdem die Möglichkeit bestehen, eine gesamthänderische Bindung der Gründerrechtsinhaber statuarisch zu vereinbaren.

Die Qualifikation des Rechtsverhältnisses mehrerer Gründerrechtsinhaber, ist aus Sicht der Rechtsfolgen ausserordentlich wichtig. Wird eine Gesamthandgemeinschaft mehrerer Gründerrechtsinhaber angenommen, würde im Ablebensfall eines Gründerrechtsinhabers, sein Anteil an den Gründerrechten nicht in seinen Nachlass fallen, sondern den anderen Gründerrechtsinhabern anwachsen. Dies natürlich nur unter der Voraussetzung, dass keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Solange in diesem Bereich Unsicherheiten bestehen, ist eine detaillierte statuarische Regelung jedenfalls dringend zu empfehlen.

¹⁹⁶ Der OGH verweist in diesem Zusammenhang auf LES 1982, 139; *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht¹⁰ § 2 N 73 f; § 12 N 17, 18; *Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo*, Das Schweizerische ZGB¹² 668 f, 827 f.

¹⁹⁷ Vgl. *Marok*, Anstalt 21.